



**Kommunales
Förderprogramm
für Investitionen
zur Wohnnutzung
vorhandener alter
Bausubstanz
im
Markt Werneck**

Der Markt Werneck gewährt auf der Grundlage dieses Kommunalen Förderprogramms für Investitionen zur Erhaltung und Nutzung vorhandener alter Bausubstanz freiwillige Zuwendungen, um erhaltenswerte und/oder leer stehende Gebäude zu revitalisieren. Gefördert werden nur bauliche Maßnahmen, nicht der Grunderwerb. Die Förderung wird auch gewährt für den Abriss alter Gebäude, um an gleicher Stelle ein neues Gebäude zu bauen, oder wenn mit einem Neubau eine Baulücke geschlossen wird. Mit dem Förderprogramm soll erreicht werden, dass die Abwanderung bauwilliger Bürger verhindert und durch die Ansiedlung neuer Bürger die Altorte belebt werden und nicht veröden. Eine Förderung kann nur unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden.

§ 1 Geltungsbereich

1 Die zeitliche Geltungsdauer des Förderprogramms ist zunächst auf fünf Jahre begrenzt. Er beginnt am 01.01.2014. Eine Verlängerung kann vom Marktgemeinderat beschlossen werden.

2 Für den Geltungsbereich der Satzung des Sanierungsgebietes im Gemeindeteil Werneck ist das „Kommunale Förderprogramm des Marktes Werneck zur Unterstützung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Ortskernerneuerung“ vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.“

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1)- Das Gebäude muss bei Antragstellung mindestens 6 Monate ungenutzt sein (Leerstand).
 - Bei einem Generationswechsel in der Gebäudenutzung entfällt die Voraussetzung des 6-monatigen Leerstandes.
 - Das Gebäude muss 1950 oder früher errichtet worden sein. Das Alter des Gebäudes ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

- (2) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die im Geltungsbereich des Fördergebietes Eigentümer eines förderfähigen Anwesens, oder Grundstückes ist.

- (3) Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist mit dem Markt Werneck abzustimmen.

§ 3

Art der Förderung

(1) Der Markt Werneck fördert den Umbau, Ausbau, die Erweiterung und die Sanierung leer stehender Gebäude.

(2) Förderfähig sind Gebäude, die bisher zu Wohnzwecken, zu Gewerbebezwecken oder sonstigen Zwecken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt wurden und die einer weiteren oder neuen Wohnnutzung zugeführt werden.

(3) Wird ein Gebäude im Sinne von Abs. 2 abgebrochen und dafür wieder ein Ersatzgebäude zur Wohnnutzung errichtet, ist dieses förderfähig.

§ 4

Höhe der Förderung

(1) Die Höhe der Förderung beträgt einmalig 4 % der Investitionssumme (bis max. 150.000 €), max. 6.000,00 € je Anwesen.

(2) Zusätzlich erhöht sich der Fördersatz bei Eigennutzung, für jedes lebende Kind (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und für jedes Kind, das bis 3 Jahre nach der Antragstellung geboren wird, um 2 % der Investitionssumme, max. 3.000 € je Kind.
) Gesamtförderhöchstbetrag je Anwesen 15.000 €.

(4) Die Gesamtkosten für die Maßnahme müssen mindestens 50.000 € betragen.

§ 5

Verfahren

(1) Der Förderantrag ist mit einer Kostenschätzung vor Beginn der Investition schriftlich beim Markt Werneck zu stellen. Mit der Investition darf erst nach Bewilligung durch den Markt Werneck, oder nach Zustimmung des Marktes Werneck zur vorzeitigen Baufreigabe, begonnen werden.

Vor Abschluss der Maßnahme ist die Ausweitung des Förderantrags bis zur Förderhöchstgrenze möglich.

(2) Der Markt Werneck wird nach der Prüfung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

(3) Die Bewilligung erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.

(4) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn die notwendigen Nachweise vorgelegt sind. Die Maßnahme muss innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen werden.

§ 6

Widerrufsrecht, Rückforderungs- und Härteklausele

(1) Der Markt Werneck behält sich das jederzeitige Widerrufsrecht des Bewilligungsbescheides für den Fall vor, dass die Zuschussvoraussetzungen bzw. die Zuschussgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurden.

(2) Der Markt Werneck ist berechtigt, die gewährten Zuwendungen vom Zuschussempfänger ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht eingehalten werden. In diesem Falle ist der Rückforderungsbetrag sofort zurückzuzahlen.

(3) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten, so kann der Marktgemeinderat in Einzelfällen Abweichungen zulassen.

§ 7

Sonstiges

Der Markt Werneck behält sich die Änderung des Förderprogramms bzw. Abweichungen von den festgelegten Richtlinien vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern.

Werneck, den 01.01.2014
Markt Werneck



Edeltraud Baumgartl
1. Bürgermeisterin

